

BAYERNLETTER April 2023 Ausgabe 193

Altenhilfe | Ausgabe April

I. Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst

Am 22.04.2023 haben sich die Gewerkschaften und die Arbeitgeber im öffentlichen Dienst auf Grundlage des Schlichterspruchs in einer vierten Verhandlungsrunde auf ein Ergebnis geeinigt.

Das Ergebnis sieht zunächst steuer- und sozialversicherungsfreie Inflationsausgleichsprämien von insgesamt 3.000 € ab Juni 2023 vor. Ab März 2024 werden die Entgelttabellen sowie die dynamischen Zulagen erhöht.

1. Höhe des Inflationsausgleichs (TV Inflationsausgleich vom 22. April 2023)

Für Tarifbeschäftigte:

Juni 2023: einmalig 1.240 €
Juli 2023 – Februar 2024: monatlich 220 €

Für Auszubildende, Studenten und Praktikanten:

Juni 2023: einmalig 620 €
Juli 2023 – Februar 2024: monatlich 110 €

Die einmaligen Zahlungen erhalten Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und für die zwischen Januar und Mai 2023 mindestens an einem Tag Anspruch auf Entgelt bestand.

Die monatlichen Zahlungen erhalten Beschäftigte, mit denen im entsprechenden Monat ein Arbeitsverhältnis besteht und für die mindestens an einem Tag im selben Monat Anspruch auf Entgelt bestand.

2. Erhöhung der Entgelttabellen ab März 2024

Neben den Inflationsausgleichsprämien werden ab März 2024 die Tabellenentgelte angepasst. Die Entgelte werden hierbei zunächst um einen Sockelbetrag von 200 € und anschließend um 5,50 % erhöht. Die Mindesterrhöhung beträgt 340 €. Damit errechnen sich Erhöhungen zwischen 340 € und 660 €.

Für Pflegehilfskräfte errechnet sich hierdurch eine Erhöhung von bis zu 14,40 %, für Fachkräfte von bis zu 12,70 %.



Erhöhungen ab 01.03.2024 für Beschäftigte in der Pflege:

Entgeltgruppe	Erhöhungen						Ø
	Stufe1	Stufe2	Stufe3	Stufe4	Stufe5	Stufe6	
P 5	14,38%	13,63%	13,43%	13,12%	12,90%	12,44%	13,31%
P 6	14,07%	13,51%	13,04%	12,21%	12,03%	11,72%	12,77%
P 7		12,70%	12,29%	11,74%	11,50%	11,27%	11,90%
P 8		12,29%	11,98%	11,62%	11,36%	11,03%	11,65%
P 9		11,75%	11,45%	11,26%	10,94%	10,81%	11,24%
P 10		11,45%	11,26%	10,79%	10,59%	10,48%	10,92%
P 11		11,12%	10,94%	10,54%	10,30%	10,20%	10,62%
P 12		10,82%	10,65%	10,27%	10,06%	9,97%	10,35%
P 13		10,55%	10,39%	10,03%	9,80%	9,74%	10,10%
P 14		10,42%	10,26%	9,91%	9,51%	9,45%	9,91%
P 15		10,30%	10,15%	9,81%	9,46%	9,34%	9,81%
P 16		10,20%	10,04%	9,59%	9,17%	9,01%	9,60%

Durch die prozentualen Steigerungen der Tabellenentgelte steigen die Zeitzuschläge sowie das Weihnachts- und Leistungsentgelt ebenfalls anteilig.

Für dynamische Zulagen wurde eine Steigerung von 11,50 % vereinbart.

Empfehlung

- In Pflegesatzverhandlungen sollten die Inflationsausgleichprämien pro Stelle in den Personalkosten berücksichtigt werden. Ggfs. empfiehlt sich eine Berücksichtigung in einer Position, die bisher nicht befüllt ist, um in der nächsten Verhandlung die Prämie wieder leichter streichen zu können.
- Die Erhöhungen ab 01.03.2024 sollten anteilig für die Laufzeit eingerechnet werden.

II. Regelungen zur Umsetzung des § 113c SGB XI ab 01.07.2023

Nachtrag vom 18.04.2023 zum Rahmenvertrag für die vollstationäre Pflege in Bayern gemäß § 75 SGB XI zur Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens nach § 113c SGB XI

(Pflege-Personalbemessung) ab 01.07.2023 in Bayern

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) wurde neben der verpflichtenden tariflichen Bezahlung der Pflegekräfte auch ein neues Personalbemessungsverfahren mit bundeseinheitlichen Personalanhaltswerten für Pflegeheime beschlossen. Die Gesetzesgrundlage findet sich in § 113c SGB XI.

Die Umsetzung der Bundesempfehlungen hätte für viele bayerische Einrichtungen eine Verschlechterung der Personalsituation zur Folge gehabt, weswegen bereits Anfang des Jahres zu Rahmenvertragsverhandlungen aufgerufen wurde.

Mit den nun beschlossenen Regelungen kann auch zukünftig der bisherige Personalstand gehalten werden. Die neue Personalbemessung wurde als Nachtrag zum Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI geregelt.

Alle Einrichtungen können zukünftig aus Mindestpersonalschlüsseln und Personalobergrenzen wählen. Außerdem wurden Funktionsstellen geschaffen, die zusätzlich zum Mindestpersonal oder den Personalobergrenzen vereinbart werden können.

Zusätzliche Fachkräfte (PpSG) und zusätzliche Hilfskräfte §84 Abs. 9 SGB XI

- Für Anträge ab 01.07.2023 werden die zusätzlichen Hilfskräfte §84 Abs. 9 SGB XI letztmalig als Zuschläge vereinbart
- Ab einem Pflegesatzantrag zum 01.08.2023 werden die Stellen in den Pflegesatz integriert.
- Die Kosten von 200-300 € pro Monat werden bei Pflegesatzanträgen ab 01.08.2023 vom Bewohner zu tragen sein.
- Erhöhungen und/oder Beantragungen der PpSG-Kräfte können letztmalig im Juni 2023 getätigt werden.

Wichtig

- Die Regelung der neuen Personalbemessung gelten erst ab Neuvereinbarung der Pflegesätze, frühestens ab Antrag zum 01.07.2023
- Bis zur Neuvereinbarung der Pflegesätze werden keine Änderungen vorgenommen!
- Eine Aktualisierung der PpSG-Fachkräfte mit den Tariferhöhungen 2023 sollte noch im Mai 2023 vorgenommen werden.



1. Personaluntergrenzen

1.1 Mindestpersonalschlüssel nach § 113c Abs. 5 Nr. 1 SGB XI

Für das Mindestpersonal nach § 113c Abs. 5 Nr. 1 SGB XI wurden die bisherigen bayernweiten Personalschlüssel (bei 38,5 Stunden/Woche) festgelegt.

	Belegung	Personal- schlüssel	Stellen
PG 1	2,26	1 : 6,70	0,34
PG 2	23,57	1 : 3,49	6,75
PG 3	35,43	1 : 2,56	13,84
PG 4	26,15	1 : 2,00	13,07
PG 5	12,60	1 : 1,82	6,92
Summe	100,00	1 : 2,44	40,93

Auf Basis der durchschnittlichen bayernweiten Belegung ergibt sich hierdurch ein Durchschnittspersonalschlüssel von 1:2,44.

1.2 Mindestfachkraftanteil

Der Fachkraftmindestanteil beträgt 43% der bisherigen bayernweiten Personalschlüssel, so dass bei o.g. Belegung mindestens 17,60 Fachkräfte vorzuhalten sind.

1.3 Bestandsschutz

Ist ein geringerer Personalschlüssel als der Mindestpersonalschlüssel vereinbart, kann dieser geringere Personalschlüssel bis längstens zum 30.06.2033 weiter vereinbart werden.

Soll z.B. der Personalschlüssel in PG 1 nicht verbessert werden, kann der bisherige Personalschlüssel zugrunde gelegt werden.



2. Personalobergrenzen nach § 113c Abs. 1 SGB XI

Auf Basis der bundesweiten Personalanhaltswerte wurden neben dem Mindestpersonal auch Personalobergrenzen festgelegt, die zukünftig als Referenzpersonalschlüssel festgelegt sind.

Mit der durchschnittlichen bayernweiten Belegung und den Personalanhaltswerten ergeben sich folgende Personalschlüssel, die nicht überschritten werden dürfen:

Pflegegrad 1:	1: 4,53
Pflegegrad 2:	1: 3,43
Pflegegrad 3:	1: 2,45
Pflegegrad 4:	1: 1,82
Pflegegrad 5:	1: 1,49

Die Personalschlüssel wurden anhand nachfolgender Kriterien ermittelt:

	Belegung	Hilfskräfte		Pflegefachhelfer		Fachkräfte		Fach- & Hilfskräfte	Personalschlüssel	
		Personalanhaltswerte	Stellen	Personalanhaltswerte	Stellen	Personalanhaltswerte	Stellen	Stellen Gesamt		
PG 1	2,26	0,09	0,20	0,06	0,13	0,08	0,17	0,50	1 : 4,53	
PG 2	23,57	0,12	2,83	0,07	1,59	0,10	2,44	6,87	1 : 3,43	
PG 3	35,43	0,14	5,13	0,11	3,81	0,16	5,50	14,43	1 : 2,45	
PG 4	26,15	0,16	4,25	0,14	3,69	0,25	6,44	14,39	1 : 1,82	
PG 5	12,60	0,18	2,21	0,11	1,39	0,38	4,84	8,44	1 : 1,49	
Summe	100,00		14,63		10,61		19,39	44,63	1 : 2,24	
		Hilfskräfte 25,24				Fachkräfte 19,39				

Auf Basis der durchschnittlichen bayernweiten Belegung ergibt sich hierdurch ein Durchschnittspersonalschlüssel von 1:2,24.

Mit der dargestellten Belegung errechnen sich Gesamtstellen von 44,63, wobei der Fachkraftanteil bei maximal 19,39 Stellen liegt.



3. Pflegegradunabhängige Sonderfunktionen (Funktionsstellen) nach § 113c Abs. 2 Nr. 2 / § 113c Abs. 5 Nr. 2 SGB XI

Zuzüglich zu den Personalschlüsseln können Funktionsstellen vereinbart werden, die auch mit Stellvertretungen besetzt werden können. Bei einer Einrichtung mit 100 Plätzen errechnen sich folgende Stellen:

Funktionsstellen	Schlüssel	Stellen
Pflegedienstleitung	1 : 69,00	1,45
Hygienefachkraft	1 : 120,00	0,83
Gerontofachkraft	1 : 120,00	0,83
Qualitätsmanagement	1 : 90,00	1,11
Summe		4,23

Die Funktionsstellen können folgendermaßen vorgehalten werden:

- Funktionsstellen werden zusätzlich vorgehalten
- Funktionsstellen werden an Fachkräfte angerechnet und die Stellen werden zusätzlich als Hilfskräfte vorgehalten
- Funktionsstellen werden an Fachkräfte angerechnet

Beispiele zur Vorhaltung der Funktionsstellen bei Personalobergrenzen

Funktionsstellen werden zusätzlich vorgehalten

Stellen Personalschlüssel	44,63
davon Fachkräfte	19,39
davon Hilfskräfte	25,24
Funktionsstellen (zusätzlich)	4,23
Gesamtstellen	48,86

Vorgehalten wird ein Fachkraftanteil von 23,62 Stellen



Funktionsstellen werden an Fachkräfte angerechnet und die Stellen werden zusätzlich als Hilfskräfte vorgehalten

Stellen Personalschlüssel	44,63
davon Fachkräfte	15,17
davon Hilfskräfte (Aufstockung)	29,47
davon Funktionsstellen (angerechnet)	4,23
Gesamtstellen	48,86

Vorgehalten wird ein Fachkraftanteil von 19,39 Stellen, der Stellenanteil der Hilfskräfte erhöht sich um 4,23 Stellen.

Funktionsstellen werden an Fachkräfte angerechnet (und nicht zusätzlich vorgehalten)

Stellen Personalschlüssel	44,63
davon Fachkräfte	15,17
davon Hilfskräfte	25,24
davon Funktionsstellen (angerechnet)	4,23
Gesamtstellen	44,63

Vorgehalten wird ein Fachkraftanteil von 19,39 Stellen

4. Fachkräfteanteil bzw. Fachkraftquote

Leistungsrechtlich ist der im Pflegesatz vereinbarte Fachkräfteanteil im Vergütungszeitraum vorzuhalten. Je nach prospektiver Belegung im Pflegesatzantrag hat demnach in Zukunft jede Einrichtung einen anderen Fachkräfteanteil.

Da auch die pflegegradunabhängigen Funktionsstellen wahlweise an Fachkraftstellen angerechnet werden können, bietet sich an, aus den vereinbarten Fachkräften der Personalschlüssel und Funktionsstellen einen einrichtungsindividuellen Fachkräfteanteil an den Gesamtstellen zu ermitteln und diesen Anteil an den Gesamtstellen stets vorzuhalten

Die bisherige Fachkraftquote von 50% auf die bayernweiten Personalschlüsseln entfällt somit. Es ist zu hoffen, dass nun das Ordnungsrecht dem neuem Leistungsrecht angepasst wird.

5. Zusätzliche Fachkräfte (PpSG) und zusätzliche Hilfskräfte (GPVG)

Sind die zusätzlichen Stellen für die Fach- und Hilfskräfte vereinbart, werden diese ab 01.08.2023 in die neue Personalbemessung übergeleitet.



6. Zusatzschlüssel für gerontopsychiatrische Einrichtungen

Für gerontopsychiatrische Einrichtungen mit einem gesonderten Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI kann zusätzlich ein Personalschlüssel von 1:36 vereinbart werden. Die Stellen können mit bis zu 50% Hilfskräften besetzt werden.

III. Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)

Anfang April hat das Bundeskabinett das Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz beschlossen. Neben der Erhöhung der Pflegeversicherung um 0,35 % sieht das Gesetz auch Leistungsverbesserungen für Pflegebedürftige ab 01.01.2024 vor:

- Erhöhung des Pflegegelds um 5 %
- Anhebung der Pflegesachleistung um 5 %
- Einführung eines flexibel einsetzbaren Gesamtleistungsbetrages (Gemeinsamer Jahresbetrag) für die Kurzzeit- und Verhinderungspflege
- Automatische Dynamisierung der Geld- und Sachleistungen zum 01.01.2025 und 01.01.2028 regelhaft in Anlehnung an die Preisentwicklung
- Erhöhung der Zuschläge (nach § 43c SGB XI), die die Pflegekasse an die Pflegebedürftigen in vollstationären Pflegeeinrichtungen zahlen, zum 01.01.2024:

Bei Verweildauer:	Bisher	ab 01.01.2024
Bis 12 Monate	5%	15%
> 12 Monate	25%	30%
> 24 Monate	45%	50%
> 36 Monate	70%	75%

Mit dem Gesetz rückt auch die Digitalisierung von Pflegeeinrichtungen weiter in den Mittelpunkt. Bereits jetzt stehen nach § 8 Abs. 8 SGB XI Fördermittel in Höhe von 40% der Kosten für digitale oder technische Ausrüstung zur Verfügung. Mit dem PUEG sollen die Fördermittel um weitere Fördertatbestände ausgeweitet und entfristet werden. Dies bedeutet aber auch, dass weiterhin 60% der Kosten von den Pflegeeinrichtungen und damit von den Bewohnern übernommen werden müssen.



IV. Ergänzungshilfen nach § 154 SGB XI: Energieberatung wird erstattet

Wie bereits berichtet, ist jede Pflegeeinrichtung verpflichtet, bis zum 31.12.2023 eine Energieberatung durch einen Gebäudeenergieberater durchführen zu lassen.

In einem Gesetz zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes wird nun geregelt, dass diese Aufwendungen nun doch über die Ergänzungshilfen nach § 154 SGB XI erstattet werden.

Folgende Regelung ist vorgesehen:

Dem § 154 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kosten der Energieberatung nach Satz 1, die zwischen dem 1. Dezember 2022 und dem 31. Dezember 2023 durchgeführt worden ist, sind mit Vorlage der Rechnung als Kostennachweis bis zum 15. Mai 2024 im Zuge der nach Absatz 1 Satz 1 geleisteten Ergänzungshilfe bei Einrichtungen mit bis zu 60 Plätzen bis zu einer Höhe von 4000 Euro, bei Einrichtungen mit bis zu 150 Plätzen bis zu einer Höhe von 6 000 Euro und bei Einrichtungen mit mehr als 150 Plätzen bis zu einer Höhe von 7 500 Euro erstattungsfähig, sofern diese Kosten nicht aus anderen Fördermitteln finanziert werden.“

V. Anerkennung von ausländischen Pflegefachkräften

Mit dem zunehmenden Pflegekräftemangel sind die Kosten für Zeitarbeitskräfte in den letzten Monaten geradezu explodiert. Inzwischen kosten externe Pflegefachkräfte rund 42 % mehr als das eigene Personal, für Pflegehilfskräfte fallen mindestens 23 % höhere Kosten an:

	Eigene Mitarbeiter	Zeitarbeit	Mehrkosten pro VK	Mehrkosten in %
Pflegefachkraft	66.313 €	93.856 €	27.543 €	42%
Pflegehilfskraft	53.314 €	65.535 €	12.220 €	23%

Zeitarbeitskräfte können zwar bei kurzfristigen Ausfällen und Engpässen für Entlastung sorgen. Eine langfristige Alternative bieten aber vor allem Fach- und Hilfskräfte aus dem Ausland.

In Bayern fand die Anerkennung von ausländischen Fachkräften bisher in den jeweiligen Bezirksregierungen statt. Zum 01.07.2023 wird das Verfahren beim Landesamt für Pflege zentralisiert. Dies soll zu einem einheitlichen und zügigen Verfahren beitragen.

Die Verfahrensoptimierung beinhaltet:

- Fokus auf ressourcenschonendere Kenntnisprüfungen und Verzicht von tiefen Gleichwertigkeitsprüfungen
- Erleichterte Vorlage von Nachweisen (Kopien werden akzeptiert)

- Digitalisierung des Antragsverfahrens

Es wird sich zeigen, ob die Zentralisierung des Anerkennungsverfahrens zu einem vermehrten Zuzug von ausländischen Mitarbeitern führt.

Empfehlungen

Sollte Interesse an der Anwerbung von ausländischen Pflegekräften bestehen, können wir gerne einen Kontakt zu einer Personalvermittlung herstellen, um die Voraussetzungen und die weiteren Schritte zu besprechen.

Hierzu wenden Sie sich bitte direkt an Edith Pfingstgräf (edith.pfingstgraef@schwan-partner.de, Tel.: 089 665191-18)

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an Herrn Hubert Braun per E-Mail unter hubert.braun@schwan-partner.de oder rufen Sie an unter 089 665191-0.